

Mandanteninformation zur Produktsicherheitsverordnung

Inhalt

1. Übersicht	2
2. Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	4
3. Welche Produkte sind von der Produktsicherheitsverordnung umfasst?	5
4. Gebrauchte Produkte.....	7
5. Antiquitäten, Sammlerstücke oder Kunstgegenstände.....	9
6. Grundsätzliche Pflichten von Händlern (Verkäufern).....	11
7. Informationspflichten in Online-Angeboten und die konkrete Umsetzung im Internetshop	14
8. Verpflichtungen von Verkaufsplattformen	27
9. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Informationspflichten nach Produktsicherheitsverordnung.....	29

Die in diesem Dokument aufgeführten Informationen, Hinweise und Empfehlungen haben den Stand August 2024. Zu diesem Zeitpunkt liegt lediglich die Verordnung vor. Rechtsprechung zu einzelnen Aspekten, Kommentierungen oder Umsetzungshinweise von Institutionen gibt es aktuell noch nicht. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass z.B. unsere Empfehlungen zur Umsetzung der Informationspflichten in Internetangeboten später noch z.B. durch Rechtsprechung konkretisiert werden. Aktuelle Informationen finden Sie dann auf unserer Internetseite www.internetrecht-rostock.de .

Nachfolgend informieren wir Sie zur Umsetzung der ab dem 13.12.2024 geltenden Produktsicherheitsverordnung

1. Übersicht

Zum **13.12.2024** tritt die „[VERORDNUNG \(EU\) 2023/988 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie \(EU\) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates](#)“ (Produktsicherheitsverordnung) in Kraft. Teilweise wird die Produktsicherheitsverordnung auch als GPSR, englisch für **General Product Safety Regulation** bezeichnet.

Veröffentlicht wurde die Produktsicherheitsverordnung am 23.05.2023, um insbesondere Herstellern genug Zeit zu verschaffen, ihre Produktkennzeichnung an die neuen Vorgaben anzupassen.

In der ursprünglichen Fassung der Produktsicherheitsverordnung war vorgeschrieben worden, dass bei der Information zum Hersteller und zum Bevollmächtigten eine E-Mail-Adresse anzugeben ist. Am 19.12.2023 hatte die EU eine Berichtigung zur Produktsicherheitsverordnung veröffentlicht, derzufolge der Begriff „E-Mail-Adresse“ in der gesamten Verordnung ersetzt wird durch „elektronische Adresse“. Nach einer Information der EU handelt es sich bei einer „elektronischen Adresse“ entweder um eine E-Mail-Adresse oder eine Internetadresse (URL).

Der deutsche Gesetzgeber plant eine Novellierung des Produktsicherheitsgesetzes. Aktuell liegt ein Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes und weiterer produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften vor. Das Gesetz dient zur Umsetzung der Vorgaben aus der Produktsicherheitsverordnung. Wir haben diesem Gesetzentwurf in dieser Information berücksichtigt.

Da es sich um eine EU-Verordnung handelt, gelten die dortigen Regelungen unmittelbar. Anders als bei einer EU-Richtlinie ist eine Umsetzung in nationales Recht nicht notwendig.

Ziel der Verordnung ist, dass Verbraucherprodukte sicherer werden und Marktüberwachungsbehörden effektiver gegen gefährliche Verbraucherprodukte vorgehen können.

In die Pflicht genommen werden u.a. Hersteller, Vertreiber (Verkäufer) und Handelsplattformen, wie z.B. eBay oder Amazon.

In dieser Mandanteninformation informieren wir Sie in erster Linie über neue Informationspflichten von Verkäufern von Verbraucherprodukten im Internet.

Die unten dargestellten Informationspflichten für Internetangebote gelten ausschließlich für Anbieter, die Produkte (auch) an Verbraucher verkaufen. B2B-Shops sind nach unserer Auffassung von der Verordnung nicht betroffen, wenn gewährleistet ist, dass Verbraucher dort nicht bestellen können.

Wichtiger Hinweis, wenn Sie Hersteller oder Importeur von Produkten sind

Sie sind u.a. Hersteller eines Produktes, wenn Sie das Produkt selbst produzieren oder für sich produzieren lassen oder Sie ein Fremdprodukt mit Ihrer Marke kennzeichnen.

Durch die Produktsicherheitsverordnung wird das Augenmerk auf die Konformität von Verbraucherprodukten gelenkt, hinzu kommen neue Informationspflichten, wie z.B. die Angabe der elektronischen Adresse des Herstellers oder des Bevollmächtigten.

Wir empfehlen dringend, dass Sie frühzeitig, sodass eine Umsetzung ab dem 13.12.2024 gewährleistet ist, entsprechend den Vorgaben der Produktsicherheitsverordnung Folgendes bei Ihren Verbraucherprodukten überprüfen:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- grundsätzlich notwendige Risikoanalyse
- Technische Dokumentation
- Konformitätsbewertung

Beachten Sie bitte, dass diese Vorgaben für **alle** Verbraucherprodukte im Sinne der Produktsicherheitsverordnung gelten.

Wir können Sie zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung Ihrer Produkte (insbesondere, wenn sie im Rechtssinne Hersteller sind) leider nicht beraten. Wir empfehlen Ihnen, sich an ein Beratungsunternehmen zu wenden, das auf die Konformitätsbewertung von non-food-Produkten spezialisiert ist, wie z.B. die Firma trade-e-bility GmbH (<https://www.trade-e-bility.de/>).

2. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Die Produktsicherheitsverordnung gilt ab dem 13.12.2024.

Art. 51 enthält eine Übergangsbestimmung:

Artikel 51

Übergangsbestimmung

Die Mitgliedstaaten dürfen das Bereitstellen auf dem Markt von unter die Richtlinie 2001/95/EG fallenden Produkten nicht behindern, die mit jener Richtlinie konform sind und vor dem 13. Dezember 2024 in Verkehr gebracht wurden.

Die „Bereitstellung auf dem Markt“ ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. Entscheidend ist somit nicht der Zeitraum, zu dem Sie das Produkt erstmalig anbieten, sondern wann das Produkt (z.B. durch Import) erstmalig in der EU bereitgestellt wird.

Die Richtlinie 2001/95/EG ist die EU-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit. Soweit die Produktsicherheitsverordnung neue Vorgaben zur Produktsicherheit oder zur Produktkennzeichnung macht, können nach unserer Auffassung Produkte, die vor dem 13.12.2024 in den Verkehr gebracht wurden und die nach bisherigem Recht rechtskonform sind, auch weiterhin vertrieben werden.

Neu ist nach der Produktsicherheitsverordnung lediglich die Aufnahme der elektronischen Adresse im Zusammenhang mit der Information zum Hersteller oder zur verantwortlichen Person.

Alle anderen Informationen am Produkt selbst (z.B. Information zum Hersteller oder zum Einführer) oder in den Begleitpapieren (z.B. Sicherheitshinweise) sind bereits jetzt vorgeschrieben!

Nach unserer Auffassung gibt es keine Verpflichtung, Altprodukte z.B. hinsichtlich der Information zur elektronischen Adresse im Zusammenhang mit den Informationen zum Hersteller oder zur verantwortlichen Person nachzulabeln. Es spricht Einiges dafür, dass die elektronische Adresse in diesen Fällen nicht in Internetangeboten mit angegeben werden muss. Wenn Sie bei einem identischen Internetangebot jedoch später das Produkt anbieten, das ab dem 13.12.2024 in den Verkehr gebracht wurde, müssten Sie die Information zur elektronischen Adresse dann im Angebot ergänzen.

Würde man dies anders sehen, wären Verkäufer behindert im Sinne des Art. 51, derartige Produkte in den Verkehr zu bringen. Wie Art. 51 konkret zu interpretieren ist, halten wir jedoch für ungeklärt.

Unabhängig davon müssen bei entsprechenden Internetangeboten ab dem 13.12.2024 die entsprechenden Informationen nach Art. 19 in jedem Internetangebot angegeben werden!

3. Welche Produkte sind von der Produktsicherheitsverordnung umfasst?

Die Verordnung gilt gemäß Art. 1 Abs. 2 für Verbraucherprodukte.

Artikel 3 Abs. 1 definiert Verbraucherprodukte als

- jeden Gegenstand, der für sich allein oder in Verbindung mit anderen Gegenständen entgeltlich oder unentgeltlich — auch im Rahmen der Erbringung einer Dienstleistung — geliefert oder bereitgestellt wird und für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen wahrscheinlich von Verbrauchern benutzt wird, selbst wenn er nicht für diese bestimmt ist.

Ein Verbraucherprodukt ist gemäß § 2 Nr. 25 Produktsicherheitsgesetz ein neues, gebrauchtes oder wiederaufgearbeitetes Produkt, das für Verbraucherinnen und Verbraucher bestimmt ist oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbraucherinnen und Verbrauchern verwendet werden kann, selbst wenn es nicht für diese bestimmt ist; als Verbraucherprodukt gilt auch ein Produkt, das der Verbraucherin oder dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt wird.

Für Produkte, die zur ausschließlichen gewerblichen Nutzung konzipiert sind, die jedoch anschließend auf den Verbrauchermarkt gelangt sind, sollte die Verordnung ebenfalls gelten, da sie unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern gefährden könnten. Die Verordnung gilt somit auch für Produkte, die normalerweise ausschließlich von gewerblichen Nutzern gekauft werden, die jedoch (auch) Verbrauchern angeboten werden.

Soweit Sie im Internet Produkte (auch) Verbrauchern anbieten, müssen Sie die Vorgaben der Verordnung einhalten, selbst wenn es sich um Produkte handelt, die normalerweise ausschließlich von Gewerbetreibenden für eine gewerbliche Nutzung gekauft werden.

Diese Verordnung gilt **nicht** für

- a) Human- und Tierarzneimittel,
- b) Lebensmittel,
- c) Futtermittel,
- d) lebende Pflanzen und Tiere, genetisch veränderte Organismen und genetisch veränderte Mikroorganismen in geschlossenen Systemen sowie Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen,
- e) tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte
(Tierische Nebenprodukte sind ganze Tierkörper, Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs beziehungsweise andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen, die nicht für Zuchtzwecke vorgesehen sind),

f) Pflanzenschutzmittel,

g) Beförderungsmittel, mittels derer Verbraucher sich fortbewegen oder reisen und die von Dienstleistungserbringern im Rahmen einer Transportdienstleistung, die Verbrauchern erbracht wird, direkt bedient werden und nicht von den Verbrauchern selbst bedient werden,

h) Luftfahrzeuge gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2018/1139,

i) Antiquitäten.

4. Gebrauchte Produkte

Gesetzliche Regelungen für die Produktsicherheit gelten auch für gebrauchte Produkte. Im Produktsicherheitsgesetz ist geregelt, dass gebrauchte Produkte wie neue Produkte behandelt werden. Ferner definiert das Produktsicherheitsgesetz, dass ein Verbraucherprodukt ein neues, gebrauchtes oder wiederaufbereitetes Produkt ist.

Anmerkung Nr. 16 und Art. 2 Abs. 3 der Produktsicherheitsverordnung regelt, dass die Verordnung auch für gebrauchte Produkte gelten soll:

„Die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Anforderungen sollten für gebrauchte Produkte oder Produkte, die repariert, wiederaufgearbeitet oder recycelt wurden und im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit wieder in die Lieferkette gelangen, gelten, mit Ausnahme derjenigen Produkte, von denen Verbraucher vernünftigerweise nicht erwarten können, dass sie aktuelle Sicherheitsnormen erfüllen, beispielsweise Produkte, die ausdrücklich als Produkte mit Reparatur- oder Wiederaufarbeitungsbedarf dargestellt oder als Sammlerstücke von historischer Bedeutung auf dem Markt bereitgestellt werden.“

Die Verordnung gilt somit zunächst nicht für Produkte, die mit Reparatur- oder Wiederaufarbeitungsbedarf angeboten werden. Hierzu können gebrauchte Produkte nach unserer Auffassung gehören, die z. B. als „defekt“ angeboten werden oder bei denen deutlich wird, dass diese Produkte erst dann wieder verwendet werden können, wenn sie wiederaufgearbeitet werden.

Wann genau, insbesondere die Informationspflichten nach Artikel 19, bei gebrauchten Produkten nicht gelten und wie in einer Produktbeschreibung darauf hingewiesen werden muss, dass es sich um Produkte handelt, „die ausdrücklich als Produkte mit Reparatur- oder Wiederaufarbeitungsbedarf dargestellt oder als Sammlerstücke von historischer Bedeutung auf dem Markt bereitgestellt werden“, halten wir für ungeklärt. Die Formulierung „beispielsweise“ verdeutlicht, dass es ganz grundsätzlich um Produkte geht, die ohne eine weitere Maßnahme des Käufers (z.B. Reparatur) nicht verwendet werden können.

Aus der Formulierung „beispielsweise“ ergibt sich nach unserer Auffassung, dass es sich nicht um eine konkrete Vorgabe handelt, sondern lediglich um ein Beispiel. Nach unserer Auffassung geht es darum, das deutlich gemacht wird, dass das Produkt in der angebotenen Form nicht verwendet werden kann (wie z.B. ein neues Produkt), sondern das Produkt erst bearbeitet werden muss (z.B. durch eine Reparatur).

Der Referentenentwurf der Bundesregierung zur Neufassung des Produktsicherheitsgesetzes nimmt diese Anmerkung auf. Nach der Neufassung des Produktsicherheitsgesetzes gilt das Produktsicherheitsgesetz (und damit auch die Produktsicherheitsverordnung) nicht bei

- gebrauchten Produkten, die vor ihrer Verwendung instandgesetzt oder wiederaufgearbeitet werden müssen, sofern der Wirtschaftsakteur denjenigen, an den sie abgegeben werden, darüber ausreichend unterrichtet

Wichtig: Derartige Produkte müssen somit ausdrücklich mit diesem Hinweis angeboten werden (die Verordnung spricht hier von der Darstellung des Reparatur- oder Wiederaufarbeitungsbedarfs). Nach unserer Auffassung brauchen Sie diese konkreten Bezeichnungen nicht zu verwenden, aus der Artikelbeschreibung muss sich jedoch der Reparaturbedarf (z.B. konkrete Informationen, was defekt ist oder der allgemeine Hinweis auf einen Defekt) konkret ergeben. Es sollte sich jedenfalls aus der Artikelbeschreibung ergeben, dass das Produkt im aktuell angebotenen Zustand nicht nutzbar ist.

Für ungeklärt halten wir die Frage, wann ein Produkt vorliegt, von dem ein Verbraucher vernünftigerweise nicht erwarten kann, dass es aktuelle Sicherheitsnormen erfüllt. Hierbei geht es nach unserer Auffassung nicht nur um reparaturbedürftige Produkte, sondern auch um ältere Produkte, bei denen es auf der Hand liegt, dass diese zwar noch benutzt werden können, jedoch nicht den aktuellen Vorgaben entsprechen. Dies kann z.B. Elektroprodukte betreffen, die in den Verkehr gebracht wurden, als es z.B. Regelungen zur CE-Kennzeichnung noch nicht gab, somit vor den 1990iger Jahren.

Gebrauchte Produkte, die aus einem Drittland in den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt werden oder die vor ihrer Bereitstellung auf dem Markt wesentlich verändert wurden, werden als neue Produkte betrachtet (3/1 Leitlinien zum Produktsicherheitsgesetz).

5. Antiquitäten, Sammlerstücke oder Kunstgegenstände

Hierzu regelt die Anmerkung 18:

„Antiquitäten, wie etwa Kunstgegenstände oder Sammlerstücke, sind besondere Produktkategorien, von denen nicht erwartet werden kann, dass sie die in dieser Verordnung festgelegten Sicherheitsanforderungen erfüllen, und sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Um zu verhindern, dass andere Produkte fälschlicherweise diesen Kategorien zugeordnet werden, muss jedoch berücksichtigt werden, dass Kunstgegenstände Produkte sind, die ausschließlich zu künstlerischen Zwecken geschaffen wurden, dass Sammlerstücke von ausreichender Seltenheit und von geschichtlichem oder wissenschaftlichem Interesse sind, die ihre Sammlung und Bewahrung rechtfertigen, und dass Antiquitäten, wenn sie nicht bereits Kunstgegenstände oder Sammlerstücke oder beides sind, ein außergewöhnliches Alter aufweisen. Bei der Bewertung, ob ein Produkt eine Antiquität wie etwa ein Kunstgegenstand oder ein Sammlerstück ist, **könnte** Anhang IX der Richtlinie 2006/112/EG des Rates herangezogen werden.“

Es wird in diesem Zusammenhang verwiesen auf den [Anhang IX der Richtlinie 2006/112/EG des Rates](#). Die Formulierung „könnte“ kann in diesem Zusammenhang nach unserer Auffassung zur Folge haben, dass dies keine verbindliche Empfehlung ist, sondern lediglich ein Vorschlag zur Auslegung.

Bei der Richtlinie geht es um das gemeinsame Mehrwertsteuersystem. Anhang IX regelt die Definition von Kunstgegenständen, Sammlerstücken und Antiquitäten:

ANHANG IX

KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN IM SINNE DES ARTIKELS 311 ABSATZ 1 NUMMERN 2, 3 UND 4

TEIL A

Kunstgegenstände

1. Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, vollständig vom Künstler mit der Hand geschaffen, ausgenommen Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse, bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (KN-Code 9701);
2. Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, die unmittelbar in begrenzter Zahl von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten nach einem beliebigen, jedoch nicht mechanischen oder fotomechanischen Verfahren auf ein beliebiges Material in schwarz-weiß oder farbig abgezogen wurden (KN-Code 9702 00 00);

3. Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art, sofern vollständig vom Künstler geschaffen; unter Aufsicht des Künstlers oder seiner Rechtsnachfolger hergestellte Bildgüsse bis zu einer Höchstzahl von acht Exemplaren (KN-Code 9703 00 00). In bestimmten, von den Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmefällen darf bei vor dem 1. Januar 1989 hergestellten Bildgüssen die Höchstzahl von acht Exemplaren überschritten werden;
4. handgearbeitete Tapisserien (KN-Code 5805 00 00) und Textilwaren für Wandbekleidung (KN-Code 6304 00 00) nach Originalentwürfen von Künstlern, höchstens jedoch acht Kopien je Werk;
5. Originalwerke aus Keramik, vollständig vom Künstler geschaffen und von ihm signiert;
6. Werke der Emaillekunst, vollständig von Hand geschaffen, bis zu einer Höchstzahl von acht nummerierten und mit der Signatur des Künstlers oder des Kunstateliers versehenen Exemplaren; ausgenommen sind Erzeugnisse des Schmuckhandwerks, der Juwelier- und der Goldschmiedekunst;
7. vom Künstler aufgenommene Photographien, die von ihm oder unter seiner Überwachung abgezogen wurden und signiert sowie nummeriert sind; die Gesamtzahl der Abzüge darf, alle Formate und Trägermaterialien zusammengenommen, 30 nicht überschreiten.

TEIL B

Sammlungsstücke

1. Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen (KN-Code 9704 00 00);
2. zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert (KN-Code 9705 00 00).

TEIL C

Antiquitäten

Andere Gegenstände als Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind (KN-Code 9706 00 00).

6. Grundsätzliche Pflichten von Händlern (Verkäufern)

Grundsätzlich, und zwar unabhängig von der Produktsicherheitsverordnung, dürfen Sie Verbraucherprodukte nur dann verkaufen, wenn insbesondere bestimmte Produktkennzeichnungen vorhanden sind. Bereits jetzt regelt die Rechtsprechung, wie aber auch verschiedene Normen zur Produktsicherheit, dass Verkäufer eine Prüfungspflicht haben, **bevor** Verbraucherprodukte angeboten werden dürfen. Hierzu gehört z.B. die Prüfpflicht, ob das Produkt eine Herstellerkennzeichnung hat oder, falls notwendig, eine CE-Kennzeichnung.

Fehlen die Informationen auf dem Produkt, den Begleitpapieren oder der Verpackung, dürfen Sie das Produkt nicht verkaufen. Sie können ferner wettbewerbsrechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Sie sind daher verpflichtet, Verbraucherprodukte, die unter die Produktsicherheitsrichtlinie fallen zu überprüfen, **bevor** Sie diese gegenüber Verbrauchern anbieten. Konkret geht es um folgende Aspekte, die zu prüfen sind:

In Art. 12 Abs. 1 heißt es konkret:

Artikel 12 Pflichten der Händler

(1) Bevor Händler ein Produkt auf dem Markt bereitstellen, vergewissern sie sich, dass der Hersteller und gegebenenfalls der Einführer die Anforderungen gemäß Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, erfüllt haben.

Bei dem Art. 9, Abs. 5,6 und 7 geht es um folgende Produktinformationen:

(5) Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Produkte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes für Verbraucher leicht erkennbares und lesbares Element zu ihrer Identifizierung tragen oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage angegeben werden.

(6) Die Hersteller geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift und ihre elektronische Adresse sowie, falls abweichend, die Postanschrift oder die der zentralen Anlaufstelle an, unter der sie kontaktiert werden können. Diese Informationen werden auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage angebracht.

(7) Die Hersteller gewährleisten, dass ihrem Produkt klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigelegt sind, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedsstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn das Produkt auch ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden kann.

Bei Art. 11 Abs. 3 und 4 geht es um folgende Anforderungen:

(3) Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift und ihre elektronische Adresse sowie, falls abweichend, die Postanschrift oder die elektronische Adresse der zentralen Anlaufstelle an, unter der sie kontaktiert werden können. Diese Informationen werden auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage angebracht. Die Einführer sorgen dafür, dass jegliche zusätzliche Kennzeichnung die nach dem Unionsrecht erforderlichen Informationen auf der vom Hersteller angebrachten Kennzeichnung nicht verdeckt.

(4) Die Einführer gewährleisten, dass dem eingeführten Produkt klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigelegt sind, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedsstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, es sei denn, das Produkt kann ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden.

Sie müssen ferner gewährleisten, dass die oben genannten Informationen auf dem Produkt durch die Lagerung oder den Transport nicht beeinträchtigt werden.

Verkaufsverbot

Art. 12 Abs. 3 regelt, dass für den Fall, dass ein Produkt mit den oben genannten Anforderungen nicht konform ist, dass das Produkt nicht verkauft werden darf, es sei denn die Konformität des Produktes wurde hergestellt:

„Wenn ein Händler aufgrund der ihm vorliegenden Informationen der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein Produkt nicht mit Artikel 5, Artikel 9 Absätze 5, 6 und 7 sowie Artikel 11 Absätze 3 und 4, soweit anwendbar, konform ist, **darf der Händler das Produkt nicht auf dem Markt bereitstellen**, es sei denn, die Konformität des Produkts wurde hergestellt.“

Der oben erwähnte Art. 5 regelt das allgemeine Sicherheitsgebot, demzufolge nur sichere Produkte in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen.

Informations- und Handlungspflichten von Händlern bei gefährlichen oder nicht rechtskonformen Produkten

Wenn Sie als Verkäufer aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass das von Ihnen verkaufte Produkt ein gefährliches Produkt ist oder die oben genannten Informationspflichten auf dem Produkt selbst nicht eingehalten werden, haben Sie gemäß Art. 12 Abs. 4 folgende Verpflichtungen:

Der Händler verfährt wie folgt:

- a) er unterrichtet unverzüglich den Hersteller bzw. den Einführer davon;
- b) er stellt sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität des Produkts auf wirksame Weise herzustellen, wozu gegebenenfalls auch eine Rücknahme vom Markt oder ein Rückruf gehören können; und

c) er stellt sicher, dass die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde, unverzüglich über das Safety-Business-Gateway davon unterrichtet werden.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstaben b und c gibt der Händler die ihm vorliegenden sachdienlichen Informationen über das Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern, die Zahl der betroffenen Produkte und etwaige bereits ergriffene Korrekturmaßnahmen an.

Bei jedem nicht rechtskonformen Verbraucherprodukt sind Sie somit unter anderem verpflichtet, die zuständige Marktüberwachungsbehörde zu informieren.

7. Informationspflichten in Online-Angeboten

- a) Wie darstellen?
- b) Zu den einzelnen Informationspflichten
 - aa) Information zum Hersteller
 - bb) Information zur Verantwortlichen Person
 - cc) Was tun, wenn Ihnen Informationen zum Hersteller oder zur verantwortlichen Person nicht vorliegen?
 - dd) Produktidentifizierung und Produktbild
 - ee) Warnhinweise und Sicherheitsinformationen
- c) Praxisbeispiel:

aa) Beispiel für eine Artikelbeschreibung in einem Internetshop, in dem das Produkt erst auf der Artikelübersichtsseite in den Warenkorb gelegt werden kann

bb) Beispiel für eine Artikelbeschreibung in einem Internetshop, in dem das Produkt bereits auf der Artikelübersichtsseite in den Warenkorb gelegt werden kann

Für alle Verbraucherprodukte im Sinne dieser Verordnung gelten gemäß Art. 19 ab dem 13.12.2024 weitreichende Informationspflichten bei Internetangeboten:

„Artikel 19 Pflichten der Wirtschaftsakteure im Hinblick auf den Fernabsatz

Stellt ein Wirtschaftsakteur Produkte online oder über eine andere Form des Fernabsatzes auf dem Markt bereit, so muss das Angebot dieser Produkte mindestens die folgenden eindeutigen und gut sichtbaren Angaben enthalten:

- a) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers sowie die Postanschrift und die elektronische Adresse, unter denen er kontaktiert werden kann,
- b) falls der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist: den Namen, die Postanschrift und die elektronische Adresse der verantwortlichen Person im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 dieser Verordnung oder des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020,
- c) Angaben, die die Identifizierung des Produkts ermöglichen, einschließlich einer Abbildung des Produkts, seiner Art und sonstiger Produktidentifikatoren, und
- d) etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen, die gemäß dieser Verordnung oder den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in einer Sprache, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, auf dem Produkt oder auf der Verpackung anzubringen oder in einer Begleitunterlage beizufügen sind.“

Im Einzelnen:

Bis auf die Angabe der elektronischen Adresse im Zusammenhang mit der Information über den Hersteller oder den Bevollmächtigten sind sämtliche produktbezogenen Informationen für

das Produkt selbst nicht neu. Bis auf den vorgenannten Aspekt beinhaltet die Produktsicherheitsverordnung somit keine neuen Kennzeichnungspflichten von Verbraucherprodukten. Die oben genannten Informationen müssen bereits jetzt auf jedem Verbraucherprodukt bzw. in der Bedienungsanleitung enthalten sein.

Neu ist jedoch die Verpflichtung, zusätzliche Informationen bei jedem Verbraucherprodukt im Internetangebot darzustellen. Uns ist hierbei durchaus bewusst, dass viele Verbraucherprodukte fehlerhaft gekennzeichnet sind, häufig fehlt z.B. eine Information zum Hersteller oder zum Bevollmächtigten, obwohl diese Information bereits jetzt nach § 6 Produktsicherheitsgesetz vorgeschrieben ist, oder deutschsprachige Warn- und Sicherheitshinweise.

Bei Set-Angeboten müssen Sie sämtliche Informationen für die jeweiligen Bestandteile des Sets angeben, insbesondere wenn diese von unterschiedlichen Herstellern stammen.

a) Wie darstellen?

Die vorgenannten Informationen müssen eindeutig und gut sichtbar dargestellt werden. Da Verkaufsplattformen wie eBay oder Amazon nach der Produktsicherheitsverordnung verpflichtet sind, für die oben genannten Informationen eine Schnittstelle zur Verfügung zu stellen, gehen wir davon aus, dass die Verkaufsplattform ebenfalls eine ordnungsgemäße und transparente Darstellung gewährleisten wird.

Als Betreiber eines Internetshops müssen Sie die korrekte Darstellung selbst gewährleisten:

Auf die entsprechenden Informationen kann nach unserer Auffassung entweder verlinkt werden oder die Information kann ausführlich im jeweiligen Angebot dargestellt werden.

Die jeweiligen Informationen **müssen (!)** transparent dargestellt werden und leicht aufzufinden sein. Die Informationen dürfen keinesfalls „versteckt“ werden.

Die Informationen können Sie entweder transparent gestaltet in die Artikelbeschreibung mit aufnehmen oder darauf verlinken oder über einen entsprechend gekennzeichneten Reiter darstellen.

Nach unserer Auffassung sollte die Information an der Stelle zugänglich sein (z.B. über einen Link), an der das Produkt in den Warenkorb gelegt werden kann.

Wenn Shopbetreiber die Möglichkeit vorhalten, dass der Kunde bereits im Artikellisting, jedenfalls nicht auf der Artikeldetailseite, das Produkt in den Warenkorb legen kann, muss es bereits an dieser Stelle z.B. einen Link auf die Informationen geben sowie alle weiteren notwendigen Informationen in der Artikelüberschrift.

Der Verbraucher muss jedenfalls die vorgeschriebenen Informationen transparent zur Kenntnis nehmen können, bevor er das Produkt in den Warenkorb legt.

Ein Link in der Detailbeschreibung oder auf der Artikelübersichtsseite, wenn das Produkt dort in den Warenkorb gelegt werden kann, sollte deutlich erkennbar sein, sowohl hinsichtlich der Gestaltung, der Platzierung wie aber auch hinsichtlich der Link-Bezeichnung.

Die Link-Bezeichnung könnte z.B. wie folgt lauten:

„Informationen zum Hersteller und ggf. zur verantwortlichen Person sowie ggf. zu Warnhinweisen und Sicherheitsinformationen“

Die oben genannte Formulierung übernimmt ganz bewusst den Wortlaut aus Art. 19. Eine Information zum Hersteller und zur Produktidentifizierung muss es **immer** geben, zur verantwortlichen Person und zu Warn- oder Sicherheitshinweisen nur dann, wenn diese tatsächlich gegeben bzw. vorgeschrieben sind, daher die Formulierung „ggf.“.

Die Linkbezeichnung geht davon aus, dass es in der Artikelbeschreibung

- ein Produktfoto gibt,
- Informationen zum Handelsnamen oder der Marke des Produktes (soweit vorhanden),
- Informationen zur Art des Produktes (z.B. „Fernseher“ oder „Damenhose rot, Größe 42“),
- Information zu Identifizierung des Produktes (z.B. Typenkennzeichnung bei Elektrogeräten).

Andernfalls müssten Sie die Linkbezeichnung oder die Bezeichnung des Reiters entsprechend ergänzen, z.B. hinsichtlich der Identifizierung des Produktes. In diesem Fall informieren Sie dann in dem Link z.B. über die konkrete Typenbezeichnung.

b) Zu den einzelnen Informationspflichten

Falls Sie in einem Angebot mehrere unterschiedliche Produkte anbieten (Set-Angebote oder Bundles) müssen die nachfolgenden Informationen für jedes Produkt des Sets angegeben werden!

aa) Information zum Hersteller

Über den Hersteller muss immer informiert werden, und zwar auch dann, wenn der Hersteller seinen Sitz nicht in der EU hat. Nordirland wird auch nach dem Brexit zur EU gezählt.

Der Hersteller ist mit Name, Firma, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und gegebenenfalls Länderkennung anzugeben sowie mit einer elektronischen Adresse (E-Mail oder URL). Nach den Vorgaben der Kommission soll die URL direkt auf die Kontaktinformationen des Herstellers führen. Wir halten es jedoch für ausreichend (die Rechtslage ist ungeklärt), wenn unter der URL die Kontaktdaten des Herstellers schnell auffindbar sind.

Falls der Hersteller das Produkt unter einer eigenen Marke anbietet, muss diese ebenfalls noch genannt werden. Sie brauchen die Marke des Herstellers nach unserer Auffassung nicht noch einmal gesondert aufzuführen, wenn sich die Marke aus der Artikelbeschreibung oder der Artikelüberschrift ergibt.

bb) Information zur Verantwortlichen Person

Falls der Hersteller keinen Sitz in der EU hat, ist die verantwortlichen Person mit Name, Firma, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Länderkennung und elektronische Adresse **zusätzlich (!)** anzugeben. Nach den Vorgaben der Kommission soll die URL direkt auf die Kontaktinformationen des Herstellers führen. Wir halten es jedoch für ausreichend (die Rechtslage ist ungeklärt), wenn unter der URL die Kontaktdaten des Herstellers schnell auffindbar sind.

Beachten Sie bitte, dass auch Großbritannien nicht mehr zur EU gehört.

Die Definition der verantwortlichen Person ergibt sich aus Artikel 16 Abs. 1. Die verantwortliche Person ist ein Wirtschaftsakteur, der in der Union niedergelassen ist (d.h. in der EU seinen Sitz hat) und der für bestimmte Aufgaben verantwortlich ist.

Die Angabe einer verantwortlichen Person ist dann notwendig, wenn der Hersteller nicht in der europäischen Union niedergelassen ist. In der Regel ist der Einführer die verantwortliche Person.

Die verantwortliche Person hat unter anderem die Aufgabe, EU-Konformitätserklärungen sowie weitere Erklärungen und technische Unterlagen zu überprüfen und diese auf Aufforderung Marktüberwachungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Die verantwortliche Person hat u.a. ferner die Verpflichtung, auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde Nachweise zur Konformität des Produktes abzureichen und bei riskanten Produkten die Marktüberwachungsbehörden zu informieren.

Gemäß Artikel 16 darf ein unter die Produktsicherheitsverordnung fallendes Produkt nicht in den Verkehr gebracht werden, es sei denn es gibt einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur der für bestimmte Aspekte aus der Produktsicherheitsverordnung verantwortlich ist.

Es muss somit bei jedem Verbraucherprodukt im Sinne dieser Verordnung immer jemanden mit Sitz in der EU geben, der auch auf dem Produkt, oder falls dies aufgrund der Größe nicht möglich ist, auf der Verpackung oder den Begleitpapieren angegeben ist.

Bei Produkten die von außerhalb der EU in die EU eingeführt werden ist der Importeur ein sogenannter „Einführer“ (Artikel 3 Nr. 10).

Gemäß Artikel 11 Abs. 3 ist der Einführer verpflichtet, seinen Namen, Handelsnamen oder Handelsmarke, Postanschrift und elektronische Adresse auf dem Produkt selbst, oder falls dies aufgrund der Größe nicht möglich ist, auf der Verpackung oder den beigefügten Unterlagen anzubringen. Es muss somit auf einem Produkt, oder wenn dies aufgrund der Größe nicht möglich ist, auf den Begleitpapieren, oder der Verpackung immer einen Namen mit Adresse und elektronischen Adresse mit Sitz in der EU geben.

Der Einführer ist in der Regel im Rechtssinne die „verantwortliche Person“.

Wenn der Einführer in der EU und Hersteller identisch sind (dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Produkt den Markennamen des Einführers trägt) ist der Einführer in diesem Fall auch Hersteller. Es reicht dann die Information über den Einführer als Hersteller (mit Sitz in der EU!). Dieser sollte jedoch in diesem Fall als „Hersteller“ bezeichnet werden.

Ein sogenannter Bevollmächtigter im Sinne von Artikel 10, der durch den Hersteller benannt wird, ist dann notwendig, wenn die Ware direkt von außerhalb der EU in Europa in den Verkehr gebracht wird (z.B. Versand direkt aus China oder bei Fulfilment-Dienstleistern, die Amazon FBA).

Wir empfehlen daher die „verantwortliche Person“ entsprechend des Wortlauts der Verordnung auch als solche zu bezeichnen, nämlich als „verantwortliche Person“.

Die „verantwortliche Person“ ist nicht zwangsläufig ein Bevollmächtigter. Bevollmächtigte werden aktuell auf Produkten häufig mit der Abkürzung „EU REP“ oder „EC REP“ bezeichnet

für „European Community Representative“. Dies wäre eine Abkürzung für den Bevollmächtigten. Da die verantwortliche Person nicht zwangsläufig der Bevollmächtigte ist, wäre eine derartige Abkürzung nicht zulässig. Die [englischsprachige Fassung der Produktsicherheitsverordnung](#) verwendet insofern zutreffend in Artikel 19 den Begriff „responsible person“.

cc) Was tun, wenn Ihnen Informationen zum Hersteller oder zur verantwortlichen Person nicht vorliegen?

Aus unserer Beratungspraxis ist uns bekannt, dass bei Verbraucherprodukten dem Händler konkrete Informationen zum Hersteller oder zur verantwortlichen Person ggf. nicht vorliegen. Uns ist ferner bekannt, dass Händler zum Teil vermeiden möchten, dass Wettbewerber erfahren, wo ein Produkt konkret z.B. in Asien hergestellt und bezogen wird.

Ohne eine Information über den Hersteller oder ggf. zur verantwortlichen Person kann das Produkt jedoch spätestens ab dem 13.12.2024 nicht mehr rechtssicher online verkauft werden.

Eine Alternative kann in diesem Fall sein, dass Sie als Händler angeben, dass Sie Hersteller oder Importeur (Einführer) des Produktes sind. Als Hersteller oder Einführer eines Verbraucherproduktes haben Sie jedoch umfangreiche Verpflichtungen u.a. hinsichtlich der Produktsicherheit und Produktkennzeichnung. Rechtlich gesehen ist es nicht ausreichend, dass Sie das Produkt oder die Verpackung einfach mit Ihren Daten zu kennzeichnen.

Insbesondere sind Sie als Hersteller verpflichtet, gemäß Artikel 6 jedes (!) Verbraucherprodukt, bei dem Sie im Rechtssinne Hersteller sind, eine Sicherheitsbewertung vorzunehmen sowie eine Risikoanalyse gemäß Artikel 9 Abs. 2. Diese Informationen muss der Hersteller für das jeweilige Produkt auf dem neuesten Stand halten und für einen Zeitraum von 10 Jahren aktuell halten. Es besteht ferner die Verpflichtung, Marktüberwachungsbehörden die Dokumentation auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Wir empfehlen auch in diesem Fall, dass Sie sich zu Fragen der Produktkennzeichnung, zu Sicherheitsinformationen, zur Produktkonformität und zu Dokumentationspflichten durch ein Beratungsunternehmen beraten lassen, z. B. bei der trade-e-bility GmbH (<https://www.trade-e-bility.de/>).

dd) Produktidentifizierung und Produktbild

Die Produktidentifizierung beinhaltet eine eindeutige Kennzeichnung des Produktes, damit das Produkt eindeutig zu erkennen und zu unterscheiden ist. Dies kann z.B. eine Typenbezeichnung, die interne Nummer des Herstellers in Verbindung mit dem Herstellernamen, eine Ersatzteilnummer, ein Produktname oder konkrete Produkteigenschaften in Verbindung mit der Angabe des Herstellers sein. Sollte es unterschiedliche Gebindegrößen oder Farben geben, so bietet es sich an, diese Information ebenfalls zur Produktidentifizierung heranzuziehen.

Hinsichtlich des Begriffes „Art“ geht es nach unserer Auffassung um die allgemeine Produktbezeichnung (z.B. „Fernseher“). Im Ergebnis geht es an dieser Stelle darum, dass durch die Bezeichnung unmissverständlich klar ist, um was für ein Produkt es ganz konkret geht.

Es muss sich somit um eine Information handeln, die immer auf dem Produkt selbst, oder falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produktes nicht möglich ist, auf der Verpackung oder auf den Begleitpapieren (Bedienungsanleitung) angegeben ist.

Art. 9 Abs. 5 regelt insofern:

„Die Hersteller gewährleisten, dass ihre Produkte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes für Verbraucher leicht erkennbares und lesbares Element zu ihrer Identifizierung tragen oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage angegeben werden.“

Nach unserer Auffassung geht es in erster Linie z.B. um die Angabe einer Typennummer. Eine Chargen- oder Seriennummer unterscheidet sich von Produkt zu Produkt der gleichen Art, eine entsprechende Angabe wäre schlichtweg nicht möglich. Falls es keine alphanummerische Typennummer gibt, sondern eine Bezeichnung, reicht dies nach unserer Auffassung ebenfalls aus („Bluse Moni von ABC Größe 38 rot“), wenn diese Bezeichnung auch an dem Produkt selbst oder den Begleitpapieren angebracht ist.

Eine shopinterne Artikelnummer reicht nach unserer Auffassung nicht aus, da diese in der Regel auf dem Produkt selbst nicht angegeben ist. Problematisch dürfte auch die Angabe einer EAN sein, da sich diese häufig nur auf der Verpackung, nicht aber auf dem Produkt selbst befindet. Es muss sich jedenfalls um eine Information handeln, die auf dem Produkt selbst angebracht ist oder, falls dies aufgrund der Größe nicht möglich ist, auf der Verpackung oder den Begleitpapieren.

Eine Produktabbildung (Produktbild) ist zwingend. Nach unserer Auffassung müssten Sie bei Varianten (z.B. unterschiedliche Farben) ebenfalls eine Produktabbildung darstellen.

Bei Set-Angeboten müssen auf dem Bild alle Bestandteile des Sets angezeigt werden.

ee) Warnhinweise und Sicherheitsinformationen

Warnhinweise und Sicherheitsinformationen müssen Sie nur darstellen, wenn es Warnhinweise und Sicherheitsinformationen für das Produkt gibt, bzw. rechtliche Vorgaben Warn- und Sicherheitshinweise vorschreiben. Viele Verbraucherprodukte haben derartige Hinweise nicht, weil diese nicht notwendig sind.

Vorgaben, wie Warnhinweise und Sicherheitsinformationen, die in einer Anleitung darzustellen sind, ergeben sich allgemein aus Norm „EN 82079-1 Erstellen von Nutzungsinformationen“.

Es kann, je nach Produktart, speziellere Normen geben, die Vorgaben zu Warnhinweisen und Sicherheitsinformationen vorgeben.

Bei einigen Produkten, wie z.B. Spielzeug, ist die Darstellung von Warn- und Sicherheitshinweisen bereits jetzt in der Artikelbeschreibung vorgeschrieben. Beachten Sie bitte, dass bei einigen Produkten, bei denen bereits jetzt Warnhinweise und Sicherheitsinformationen- und Sicherheitshinweise jetzt schon in kürzerer Form vorgeschrieben sind (z.B. bei Chemieprodukten), diese zukünftig ggf. ausführlicher erfolgen müssen.

Warnhinweise und Sicherheitsinformationen sind in der Regel notwendig bei

- Persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
- elektrischen Haushaltsgeräten
- Elektrowerkzeugen
- Batterien oder Akkus
- chemischen Produkten (CLP)

Soweit Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen notwendig sind, müssen diese zwingend in deutscher Sprache vorliegen und dargestellt werden, wenn das Verbraucherprodukt in Deutschland auf dem Markt bereitgestellt (verkauft) wird!

Warnhinweise und Sicherheitsinformationen entnehmen Sie bitte z.B. der rechtskonformen Bedienungsanleitung oder online der vom Hersteller zur Verfügung gestellten Bedienungsanleitung.

Warnhinweise und Sicherheitsinformationen müssen in einer Bedienungsanleitung hervorgehoben und deutlich gekennzeichnet sein, sodass diese auch deutlich als solche zu erkennen sind.

In der Regel werden in der Bedienungsanleitung Warnhinweise und Sicherheitsinformationen auch ausdrücklich als solche bezeichnet, sind farblich hinterlegt oder werden mit einem Symbol, wie folgt z.B., gekennzeichnet:



⚠️ WARNUNG

Häufig stehen diese Informationen am Anfang der Bedienungsanleitung. Aus unserer Praxis ist uns jedoch auch bekannt, dass diese Information zum Teil über die Bedienungsanleitung verstreut dargestellt werden.

Warnhinweise und Sicherheitsinformationen müssen für den Verbraucher leicht verständlich sein. Wir gehen davon aus, dass diese Vorgabe durch die Hersteller eingehalten wird.

Es sollte sich jedenfalls um die Warnhinweise und Sicherheitsinformationen handeln, die auf dem Produkt oder der Verpackung oder in den rechtskonformen Begleitunterlagen dem Produkt selbst beigelegt sind.

Nach unserer Auffassung (die Rechtslage ist aktuell ungeklärt) kann es ggf. ausreichend sein, transparent (d. h. mit einer entsprechenden Bezeichnung des Links) auf eine Bedienungsanleitung des Herstellers zu verlinken, in der die Warn- und Sicherheitshinweise dargestellt sind. Ob es transparent ist, wenn in einer sehr ausführlichen mehrsprachigen Bedienungsanleitung des Herstellers die Sicherheitshinweise in unterschiedlichen Sprachen auf viele Seiten verteilt sind, halten wir für ungeklärt. Wenn Sie auf diese Informationen verlinken, sollten Sie in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob der Link noch funktioniert.

Soweit Sie Warn- und Sicherheitshinweise z.B. abfotografiert oder kopiert deutlich erkennbar darstellen, reicht dies nach unserer Auffassung für die Umsetzung der Informationspflichten nach Produktsicherheitsverordnung aus. Beachten Sie jedoch bitte, dass am 28.06.2025 das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft tritt. Informationen in einem Internetshop müssen dann barrierefrei sein, sodass diese z.B. durch einen Screenreader vorlesbar sein müssen. Dies ist bei Fotos oder Grafiken nicht der Fall. Das BFSG gilt für Unternehmen die

mehr als 9 Mitarbeiter beschäftigen und bei denen der Jahresumsatz oder die Jahresbilanzsumme größer als 2 Millionen Euro ist.

Wichtig: Die Warnhinweise und Sicherheitsinformationen müssen nach unserer Auffassung in der Produktinformation im Internet in der Sprache dargestellt werden, die im Lieferland als offizielle EU-Sprache gesprochen wird. Bei einem EU-weiten Versand handelt es sich somit um 24 bzw. 22 Amtssprachen (in Irland und auf Malta ist auch englisch eine Amtssprache), in denen die Warnhinweise und Sicherheitshinweise dargestellt werden müssten:

Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch (dort auch Englisch), Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch (dort auch Englisch), Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Durch eine Einschränkung der Lieferländer können Sie die Anzahl der Sprachen begrenzen, mit denen Sie über die Warnhinweise und Sicherheitshinweise informieren müssten. So wären z.B. bei einem Versand nach Deutschland und Österreich nur deutschsprachige Hinweise notwendig.

Beachten Sie bitte, dass bei Verbraucherprodukten mit deutschsprachigen Lieferländern (Deutschland und Österreich) die Sicherheits- und Warnhinweise in deutscher Sprache dargestellt werden müssen. Eine englischsprachige Information reicht nicht aus.

Falls es Sicherheitshinweise des Herstellers gibt, nicht jedoch in der benötigten Landessprache, können Sie versuchen, vorhandene Warn- und Sicherheitsinformationen selbst online zu übersetzen in die jeweilige EU-Sprache, z.B. durch den [Google-Übersetzer](#) oder über <https://www.deepl.com/translator>. Eine 100-prozentige Rechtssicherheit der Übersetzung ist dabei natürlich nicht gewährleistet. Wir gehen jedoch davon aus, dass fremdsprachige Warn- und Sicherheitshinweise, so sie denn im Angebot überhaupt vorhanden sind, das Risiko einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung erheblich verringern.

c) Praxisbeispiel:

Angeboten wird eine digitale Küchenwaage mit Batterien der Marke ABC mit der Herstellertypenbezeichnung W123. Der Hersteller hat seinen Sitz in China, notwendig ist somit auch die Angabe einer verantwortlichen Person mit Sitz in der EU. Bei den Herstellerinformationen und bei den Informationen zur verantwortlichen Person kann entweder eine E-Mail-Adresse oder eine URL angegeben werden.

Sämtliche vorgenannten Informationen müssen sich auch auf dem Produkt selbst befinden, da das Produkt groß genug ist.

Die nachfolgend dargestellten Warnhinweise und Sicherheitsinformationen stammen aus der Bedienungsanleitung eines deutschen Herstellers für eine digitale Küchenwaage. Die Informationen aus der Bedienungsanleitung dienen nur als Beispiel für das nachfolgend dargestellte Praxisbeispiel. Ob die Warnhinweise und Sicherheitsinformationen des Herstellers rechtskonform sind, können wir nicht beurteilen.

Wenn Sie das Produkt in andere, nicht deutschsprachige EU-Länder liefern, müssen die Warnhinweise und Sicherheitsinformationen auch in der jeweiligen EU-Sprache des Lieferlandes angegeben werden.

Die nachfolgende Artikelbeschreibung enthält somit sämtliche Informationen, die nach Artikel 19 notwendig sind:

- Marke des Herstellers („ABC“),
- Produktidentifizierung („digitale Küchenwaage W123“),
- Produktbild,
- Informationen zum Hersteller,
- Informationen zur verantwortlichen Person,
- Warnhinweise und Sicherheitsinformationen.

aa) Beispiel für eine Artikelbeschreibung in einem Internetshop, in dem das Produkt erst auf der Artikelübersichtsseite in den Warenkorb gelegt werden kann

Beachten Sie bitte, dass gemäß Artikel 19 sämtliche nachfolgenden Informationen eindeutig und gut sichtbar dargestellt werden müssen. Soweit nicht sämtliche Informationen in der Artikeldetailbeschreibung selbst transparent zu erkennen sind, müssen Sie auf einzelne Informationen gut sichtbar (am besten im oberen Teil der Artikelbeschreibung) mit einer entsprechenden Link-Bezeichnung verlinken:

ABC digitale Küchenwaage W123



Hersteller: Example LTD., 123 Example Road, Shenzhen, China, www.example.com

Verantwortliche Person: Beispiel GmbH, Beispielstr. 123, D-123456 Beispielstadt, www.beispielgmbh.de

Warnhinweise und Sicherheitsinformationen

Sicherheitshinweise

Lesen Sie vor Inbetriebnahme dieses Gerätes die Bedienungsanleitung sehr sorgfältig durch und bewahren Sie diese inkl.

Garantieschein, Kassenbon und nach Möglichkeit den Karton mit Innenverpackung gut auf. Falls Sie das Gerät an Dritte weitergeben, geben Sie auch die Bedienungsanleitung mit.

- Das Gerät ist ausschließlich für den privaten und nicht für den gewerblichen Gebrauch bestimmt.
- Üben Sie keinen Druck auf das Gerät aus und lassen Sie es nicht fallen. Dies könnte die empfindliche Elektronik beschädigen.
- Ein beschädigtes Gerät nicht in Betrieb nehmen.
- Reparieren Sie das Gerät nicht selbst, sondern suchen Sie einen autorisierten Fachmann auf.
- Benutzen Sie das Gerät nur für den vorgesehenen Zweck.
- Die Küchenwaage ist für ein Höchstgewicht bis 5 kg ausgelegt.
- Das Gerät vor direktem Sonnenlicht, hohen Temperaturen, vor Feuchtigkeit und vor Staub schützen.

Kinder

- Zur Sicherheit Ihrer Kinder lassen Sie keine Verpackungsteile (Plastikbeutel, Karton, Styropor, etc.) erreichbar liegen.

WARNUNG:

Lassen Sie kleine Kinder nicht mit Folie spielen. Es besteht Erstickungsgefahr!

- Kinder sollten beaufsichtigt werden, um sicherzustellen, dass sie nicht mit dem Gerät spielen.

WARNUNG:

- Setzen Sie Batterien keiner hohen Wärme oder dem direkten Sonnenlicht aus.
- Werfen Sie Batterien niemals ins Feuer. Es besteht Explosionsgefahr!
- Halten Sie Batterien von Kindern fern. Sie sind kein Spielzeug.
- Batterien können verschluckt werden, was lebensgefährlich sein kann. Ist eine Batterie verschluckt worden, muss sofort medizinische Hilfe in Anspruch genommen werden.
- Öffnen Sie Batterien nicht gewaltsam.
- Vermeiden Sie den Kontakt zu metallischen Gegenständen. (Ringe, Nägel, Schrauben usw.) Es besteht Kurzschlussgefahr!
- Durch einen Kurzschluss können sich Batterien stark erhitzen oder evtl. sogar entzünden. Verbrennungen können die Folge sein.
- Zu Ihrer Sicherheit sollten die Batteriepole beim Transport mit Klebestreifen überdeckt werden.
- Falls eine Batterie ausläuft, die Flüssigkeit nicht in die Augen oder Schleimhäute reiben. Bei Berührung die Hände waschen, die Augen mit klarem Wasser spülen, und bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen

ACHTUNG:

- Das Gerät nicht ins Wasser tauchen, dies könnte die Elektronik zerstören.
- Benutzen Sie keine Drahtbürste oder andere scheuernde Gegenstände.
- Benutzen Sie keine scharfen oder scheuernden Reinigungsmittel.

bb) Beispiel für eine Artikelbeschreibung in einem Internetshop, in dem das Produkt bereits auf der Artikelübersichtsseite in den Warenkorb gelegt werden kann

Auf der Artikeldetailseite müssen selbstverständlich alle Informationen ebenfalls vorhanden sein.

Da auf der Artikelübersichtsseite die Informationen zum Hersteller, zur verantwortlichen Person und zu den Warnhinweisen und Sicherheitsinformationen nicht dargestellt werden können, sollte an dieser Stelle auf die Informationen gut sichtbar verlinkt werden. Nach Anklicken des Links sollten die oben dargestellten Informationen sichtbar sein.

Auf der Artikelübersichtsseite ist die Marke, die Produktart und die Typenbezeichnung (Produktidentifizierung) und ein Produktbild bereits vorhanden, andernfalls müsste die Verlinkung auf die Informationen in der Bezeichnung entsprechend ergänzt werden.

ABC digitale Küchenwaage W123**9,90€**

[Informationen zum Hersteller und zur verantwortlichen Person und zu Warnhinweisen und Sicherheitsinformationen](#)

In den Warenkorb

Der Link

[Informationen zum Hersteller und zur verantwortlichen Person und zu Warnhinweisen und Sicherheitsinformationen](#)

verlinkt dann auf die entsprechenden Informationen.

Die Formulierung „ggf.“ im Zusammenhang mit der verantwortlichen Person sowie den Warnhinweisen und Sicherheitsinformationen haben wir hier weggelassen, da es zu diesen beiden Aspekten ja in diesem Beispiel Informationen gibt. Sie können die Formulierung „ggf.“ jedoch nach unserer Auffassung grundsätzlich auch beibehalten.

8. Verpflichtungen von Verkaufsplattformen

Die Informationspflichten bei jedem Verbraucherprodukt nach Artikel 19 gelten bei Angeboten im Fernabsatz. Hierzu gehören auch Angebote auf sogenannten Online-Marktplätzen.

Ein Online-Marktplatz ist gemäß Artikel 2 Nr. 14 der Anbieter eines Vermittlungsdienstes, der unter Einsatz einer Online-Schnittstelle, es Verbrauchern ermöglicht, mit Unternehmern Fernabsatzverträge über den Verkauf von Produkten abzuschließen. Dazu gehören nicht nur die üblichen Verkaufsplattformen wie eBay, Amazon oder Kaufland, sondern nach unserer Auffassung auch Anzeigenportale wie eBay-Kleinanzeigen.

Verkaufsplattformen wie eBay oder Amazon haben nach Produktsicherheitsverordnung besondere Verpflichtungen:

Gemäß Anmerkung Nr. 58 dürfen Online-Marktplätze keine Angebote zulassen, wenn

„der Unternehmer nicht alle in der vorliegenden Verordnung beschriebenen Informationen zur Produktsicherheit und Rückverfolgbarkeit bereitgestellt hat. Diese Informationen sollten zusammen mit dem Produkteintrag angezeigt werden, sodass Verbraucher über Online- und Offline-Kanäle die gleichen Informationen erhalten können. Die Anbieter von Online-Marktplätzen sollten allerdings nicht dafür verantwortlich sein, die Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit der Informationen selbst zu überprüfen, da die Pflicht zur Rückverfolgbarkeit der Produkte nach wie vor beim betreffenden Unternehmer liegt.“

Mit anderen Worten: Auf Verkaufsplattformen dürfen Verbraucherprodukte, die unter diese Verordnung fallen ab dem 13.12.2024 nur noch angeboten werden, wenn der Plattform alle Informationen zu dem Produkt vorliegen und diese auch angezeigt werden, die in Art. 19 für Internetangebote vorgeschrieben sind. Die Plattform überprüft jedoch nicht die Richtigkeit dieser Informationen.

Gemäß Art. 22 Abs. 9 haben Online-Marktplätze die Verpflichtung, eine Online-Schnittstelle bereitzustellen

„so, dass Unternehmer, die das Produkt anbieten, für jedes angebotene Produkt mindestens die folgenden Informationen bereitstellen können und dass sichergestellt ist, dass die Informationen den Verbrauchern in der Produktliste angezeigt werden oder auf andere Weise leicht zugänglich sind:

- a) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers sowie die Postanschrift und die elektronische Adresse, unter denen der Hersteller kontaktiert werden kann,
- b) falls der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist: den Namen, die Postanschrift und die elektronische Adresse der verantwortlichen Person im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 dieser Verordnung oder des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020,
- c) Angaben, die die Identifizierung des Produkts ermöglichen, einschließlich einer Abbildung des Produkts, seiner Art und sonstiger Produktidentifikatoren, und
- d) etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen, die gemäß dieser Verordnung oder den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in einer Sprache,

die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, auf dem Produkt anzubringen oder ihm beizufügen sind.“

Die Vorgabe, eine Schnittstelle bereitzustellen, erleichtert Ihnen die Verkaufstätigkeit erheblich, sodass Sie die entsprechenden Informationen zu jedem Produkt einfach und strukturiert hinterlegen können. Die konkrete Darstellung im Angebot muss nach unserer Auffassung dann die Plattform übernehmen.

In Art. 22 Abs. 10b) ist geregelt, dass Marktplätze es Unternehmen ermöglichen sollen, eine Selbstbescheinigung auszustellen, in der sie sich verpflichten, nur Produkte anzubieten, die dieser Verordnung und zusätzlichen Identifizierungsinformationen entsprechen.

In Art. 22 Abs. 11 ist ausdrücklich geregelt, dass Online-Marktplätze das Recht haben, Verkäufer zu sperren, die häufig gegen diese Verordnung verstoßen.

Marktplätze haben ferner das Recht, im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs die Kunden des Verkäufers direkt zu kontaktieren.

9. Sanktionen bei Nichteinhaltung der Informationspflichten nach Produktsicherheitsverordnung

Wenn ab dem 13.12.2024 bei dem Verkauf von Verbraucherprodukten, die unter diese Verordnung fallen, die Vorgaben nicht eingehalten werden, insbesondere bei der Darstellung im Internet, können folgende Sanktionen drohen:

Wie oben erläutert, dürfen Sie Produkte, bei denen die Informationen nicht vollständig vorliegen, nicht mehr auf Verkaufsplattformen verkaufen. Bei mehrfachen Verstößen erlaubt sogar die Produktsicherheitsverordnung eine Sperrung des Verkäuferaccounts.

Wir gehen ferner davon aus, dass ein Verstoß gegen Informationspflichten einen Wettbewerbsverstoß darstellt, der abgemahnt werden kann. Bereits jetzt ist es so, dass fehlende Pflichtinformationen in einer Artikelbeschreibung wettbewerbswidrig sind. Wir gehen davon aus, dass insbesondere Abmahnvereine dieses Thema abmahnen werden.

Wettbewerber könnten das Thema ebenfalls abmahnen. Bei fehlenden Warn- und Sicherheitshinweisen handelt es sich um eine sicherheitsbezogene Informationspflicht mit der Folge, dass Wettbewerber derartige Verstöße sowohl kostenpflichtig, wie aber auch mit Forderung nach einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abmahnen könnten.

Abmahnungen von Wettbewerbern halten wir für eher unwahrscheinlich, da in diesem Fall der Wettbewerber ebenfalls gewährleisten müsste, dass er bei keinem seiner Produkte gegen diese Vorgaben verstößt.

Bei einer Abmahnung durch einen Abmahnverein kann die unter Umständen geforderte Unterlassungserklärung jedoch weitreichend sein, da diese sich theoretisch auf **alle** Verbraucherprodukte beziehen könnte, bei denen dann die fehlende Information anzugeben ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer derartigen Abmahnung das gesamte Sortiment eines Anbieters (und zwar egal auf welcher Plattform es angeboten wird) von der geforderten Unterlassungserklärung umfasst sein könnte. Angesichts der kurzen Fristen, mit denen Unterlassungsansprüche auch gerichtlich durchgesetzt werden können, kann dies zur Folge haben, dass Internethändler bei einer großen Anzahl von Produkten die Produktbeschreibung sehr kurzfristig mit den entsprechenden Informationen ergänzen müssen, die gegebenenfalls nicht leicht zu beschaffen sind.

Der Gesetzgeber plant ferner eine Neufassung des deutschen Produktsicherheitsgesetzes. Unter anderem können dann Verstöße gegen Informationspflichten bei Internetangeboten mit einem Bußgeld von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Vor diesem Hintergrund ist eine frühzeitige Umsetzung der Vorgaben der Produktsicherheitsverordnung von großer Wichtigkeit.

V18

Stand: 12.08.2024

© Rechtsanwälte Richard & Kempcke 2024

Rechtsanwalt Johannes Richard
www.internetrecht-rostock.de